

des Kreisgerichts fielen dabei in Zusammenarbeit mit den Ortsausschüssen der Nationalen Front und Betriebsgewerkschaftsleitungen noch größere Aufgaben zu. Es galt, die Wahlbewegung in breitem Rahmen vorzubereiten. Die Mitarbeiter des Kreisgerichts verteilten während ihrer Freizeit Handzettel in der Kreisstadt und in den Betrieben. Die Wachtmeister brachten Plakate an Brennpunkten des Verkehrs in der Kreisstadt an. Der Gerichtsvollzieher erledigte die gleichen Arbeiten im Kreisgebiet, da er ein Motorrad zur Verfügung hat. Diapositive in den Lichtspieltheatern des Kreises wurden vorgeführt. Die Konsumgenossenschaft stellte Porträts der Kandidaten in die Schaufenster. Das Kreisgericht traf sämtliche ihm obliegenden organisatorischen Vorbereitungen.

Der Wahlausschuß bestimmte 22 Wahlbeauftragte für die Wahlversammlungen. Diesen wurden in der Wahlausschußsitzung am 4. Februar 1958 sämtliche vom Kreisgericht fertiggestellten Unterlagen übergeben, z. B. Listen der Kandidaten und Einladungen mit frankiertem Briefumschlag. Die Beauftragten hatten lediglich die Aufgabe, den Termin für die Wahlveranstaltung festzulegen, diesen in die Einladungen einzutragen und an die Kandidaten und Betriebe abzusenden.

Die Schöffenkolllektive hatten die Wahlversammlungen mit den Ortsausschüssen der Nationalen Front und den Betriebsgewerkschaftsleitungen vorbereitet. Sie sorgten für die Ausgestaltung des Versammlungsraums und berücksichtigten bei der Festsetzung des Termins für die Wahl innerbetriebliche Veranstaltungen. Der Wahlausschuß hatte sich in der Sitzung am 4. Februar 1958 die Aufgabe gestellt, die Wahl am 28. Februar 1958 zu beenden. Dieses Ziel wurde durch die gute Mitarbeit aller Wahlbeauftragten, die fast ausschließlich Mitarbeiter des Staatsapparates waren, erreicht. In 22 Wahlversammlungen wurden 180 Schöffen gewählt.

Trotz unseres Erfolges können wir nicht ganz zufrieden sein, da die Versammlungen in den Wohnbezirken für die Schöffenwahl zu wenig berücksichtigt wurden. Außerdem ist es verabsäumt worden, mit der Bevölkerung und den Betriebsangehörigen individuelle Gespräche zu führen. Auch der Besuch der Rechenschaftslegungen und der Wahlversammlungen ist nicht ganz zufriedenstellend. Es sollte überlegt werden, ob Rechenschaftslegung der Schafften und Wahlakt nicht in einer Versammlung durchgeführt werden können, da zwei Justizveranstaltungen in einem Betrieb kurz hintereinander unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange nicht den erwünschten Erfolg haben können.

Ausnahmslos werden sich alle Gerichte bemüht haben, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Vielfach hat es in der Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise und den Kreisausschüssen der Nationalen Front Schwierigkeiten gegeben. Das hat manchen Kreisgerichtsdirektor vor neue, große Probleme gestellt. Im Kreis Oschersleben war die gute Zusammenarbeit mit allen staatlichen Organen, den Volksvertretern, dem Kreisausschuß der Nationalen Front, dem FDGB und dem Sekretär des Rates des Kreises gewährleistet. Vor allen Dingen überwinden ein starkes Kollektiv beim Kreisgericht und eine bewußte Parteileitung in guter Zusammenarbeit alle Schwierigkeiten. Jeder Mitarbeiter des Kreisgerichts sah die Durchführung der Schöffenwahl als seine persönliche Aufgabe an. Jeder war bestrebt, gute Arbeit zu leisten, um diese politische Tat im Interesse unseres Arbeiter- und Bauernstaates auszuführen.

Deshalb war das Danktelegramm, das uns der Minister der Justiz schickte, ein Ansporn für unsere weitere Arbeit und eine Anerkennung der guten Leistungen eines jeden Mitarbeiters bei der Schöffenwahl.

HERBERT PETRAHN,
Direktor des Kreisgerichts Oschersleben

Sicherheitsleistung und Zahlung des Versteigerungserlöses in der Zwangsversteigerung

Die Sicherheitsleistung für ein abgegebenes Gebot ist durch Hinterlegung von barem Geld oder inländischen Wertpapieren bzw. durch Übergabe an das

Versteigerungsgericht zu bewirken (§§ 67, 68, 69 Abs. 1 und 3 ZVG).

Das Bargebot einschließlich der darauf zu zahlenden Zinsen ist im Verteilungstermin bar an das Versteigerungsgericht zu zahlen (§§ 49 Abs. 1, 107 Abs. 2 und 117 Abs. 1 ZVG). Der Barzahlung des Bargebots steht die Hinterlegung zugunsten des Versteigerungsgerichts beim Staatlichen Notariat als Hinterlegungsstelle durch den Ersteher bzw. den Zahlungspflichtigen Dritten unter Verzicht auf Rücknahme des hinterlegten Betrages (§§ 49 Abs. 3, 117 Abs. 3 ZVG) oder die Zahlung an die Verwaltungsbuchhaltung (Gerichtskasse) des Versteigerungsgerichts gem. § 1 Satz 1 der Bekanntmachung über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen vom 24. Mai 1917 (RGBl. S. 432) gleich.

Diese klaren und eindeutigen Bestimmungen des ZVG und der Bekanntmachung vom 24. Mai 1917 bereiten nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) dem Sekretär, dem die Aufgaben des Versteigerungsgerichts durch § 31 AnglVO übertragen wurden, in der Durchführung des Verfahrens, insbesondere bei der Entscheidung über die Zulassung einer Sicherheitsleistung für ein abgegebenes Gebot, aber auch bei der Verteilung des Versteigerungserlöses, erhebliche Schwierigkeiten. Ein großer Teil der in einem Zwangsversteigerungsverfahren als Bieter auftretenden Personen ist kontenführungspflichtig im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 21. April 1950 und des § 1 der 3. DB vom 27. Juli 1951 (GBl. S. 719) zu diesem Gesetz. Kontenführungspflichtige dürfen 50 DM übersteigende Beträge nicht bar zahlen (§ 3 des Gesetzes vom 21. April 1950).

Die Probleme treten dann auf, wenn von einem kontenführungspflichtigen Bieter oder Ersteher in einem Zwangsversteigerungsverfahren eine Zahlung zu leisten ist, da diese Zahlung nach dem ZVG — wenn nicht Hinterlegung beim Staatlichen Notariat erfolgen kann — bar geleistet werden muß. Der Bieter darf aber nicht bar zahlen, wenn er kontenführungspflichtig ist und der zu zahlende Betrag 50 DM übersteigt.

Auch die Hinterlegung zum Zweck der Sicherheitsleistung für ein abgegebenes Gebot erfolgt durch Zahlung von Bargeld an das Gericht, da eine Hinterlegung beim Staatlichen Notariat praktisch nicht möglich ist. Die Möglichkeit der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Wertpapieren hat kaum noch Bedeutung.

Eine Sicherheitsleistung für ein abgegebenes Gebot auf Verlangen eines Beteiligten gem. §§ 67, 68 ZVG kann wirksam nur in der im § 65 ZVG bezeichneten Art und Weise geleistet werden. Den im § 69 Abs. 2 ZVG benannten „bestätigten Reichsbankschecks“ müssen Schecks, die auf ein Konto bei einem Kreditinstitut der DDR bezogen sind, gleichgestellt werden, wenn das bezogene Kreditinstitut die Deckung des Schecks bis zu einer bestimmten Höhe und die Sperrung des Betrags bis zum Verfalltag des Schecks bescheinigt hat und diese Bescheinigung im Termin vom Bieter mit dem Scheck zusammen vorgelegt wird.

Die vom Obersten Gericht im Urteil vom 5. April 1957 (NJ 1957 S. 667) vertretene Meinung, daß § 69 ZVG auch — zumindest in einer Teilungsversteigerung — die Auslegung zuläßt, daß das Anerbieten eines bei einer in der DDR bestehenden Bank zahlbaren Schecks als ausreichende Sicherheitsleistung angesehen werden müsse, kann nicht geteilt werden, da die Hingabe eines vom Bieter ausgestellten, auf ein Kreditinstitut bezogenen Schecks noch keinesfalls einen Beweis dafür darstellt, daß der Scheckaussteller bei dem bezogenen Kreditinstitut überhaupt ein Konto unterhält und daß dieses Konto einen zur Deckung des Schecks erforderlichen Bestand aufweist. Es besteht lediglich die Vermutung, daß die Einlösung des Schecks erfolgen werde.

Auch bei Berücksichtigung dessen, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr ein grundlegendes Prinzip unserer Wirtschaftsordnung ist, kann die Vermutung der Zahlungsfähigkeit des Scheckausstellers (Bieters) zur wirksamen Sicherheitsleistung nicht als ausreichend angesehen werden. Das Oberste Gericht übersieht, wenn es in dem vorerwähnten Urteil einen anderen Standpunkt insoweit vertritt, daß auch heute noch Schecks